

Öffentliche Bekanntmachung

## **der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Selz 2030 (einschließlich Landschaftsplan)**

**Hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat, als die gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zuständige Verwaltungsbehörde, mit Verfügung vom 30.12.2020, die vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Selz in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.2020 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Selz 2030 mit Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan unter dem Aktenzeichen 21-2/610-12 genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des genehmigten Flächennutzungsplanes 2030 umfasst die Gesamtgemarkung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Selz 2030 wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Flächennutzungsplan 2030 mit Begründung, Umweltbericht, Landschaftsplan und die zusammenfassende Erklärung, nach § 6 a Abs. 1 BauGB, kann ab sofort von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Abteilung Bauliche Infrastruktur, Zimmer C 209, 2. Obergeschoss, Sant' Ambrogio-Ring 31, 55276 Oppenheim, während der Dienstzeiten eingesehen werden; über deren Inhalt kann von jedermann Auskunft verlangt werden.

### *Es folgt der Geltungsbereich*

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Selz 2030 ist in der oben abgebildeten Skizze durch eine schwarz umrandete Linie erkennbar.

### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Rhein-Selz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

### Hinweis zum Einstellen der Planunterlagen in das Internet

Gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB und der FNP mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Planunterlagen und die zusammenfassende Erklärung können auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz mit Adresse <https://www.vg-rhein->

selz.de unter der Rubrik „Bürger und Service“ und der Unterrubrik „Bauleitplanung“  
„Flächennutzungsplan“ eingesehen werden.

Oppenheim, den 02.02.2021

gez. Penzer  
(Bürgermeister)